

89. 1. Steht dem Reichsgerichte die Befugnis zu, im Falle der Justizverweigerung durch ein Gericht des Reichslandes Elsaß-Lothringen auf Grund des Art. 185 Code pénal ein „avertissement“ zu erlassen?

2. Welches sind die Voraussetzungen einer Justizverweigerung im Sinne dieser Vorschrift?

Gesetze vom 14. Juni 1871 und 16. Juni 1879.

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 8. Juli 1889 über die Justizverweigerungsbeschwerde des H. L.-B. I. 1/89.

I. Oberlandesgericht Kolmar.

H. hat am 17. März 1887 bei dem Amtsgerichte zu Metz gegen D. und dreizehn Genossen wegen verleumderischer öffentlicher Belei-

digung Privatklage erhoben. Durch Urteil des Schöffengerichtes zu Mey wurde das Strafverfahren gemäß §. 259 Abs. 2 St.P.D. eingestellt, weil angenommen wurde, der Kläger habe von der in Frage stehenden Beleidigung bereits im Sommer 1886 die nach §. 61 St.G.B. erforderliche Kenntnis gehabt; die Strafverfolgung sei sonach, weil die gesetzliche Antragsfrist nicht gewahrt worden sei, als unzulässig anzusehen. Die von dem Privatkläger eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landgerichtes zu Mey als unbegründet verworfen. Gegen dieses Urteil hat der Privatkläger Revision eingelegt und in der Revisionsbegründung geltend gemacht, die §§. 61. 185 flg. 194 St.G.B. seien vom Landgerichte verletzt worden. Durch Beschluß des Strafsenates des Oberlandesgerichtes Kolmar vom 28. März 1888 wurde die Revision „als unzulässig“ verworfen. Zur Begründung dieser Entscheidung wurde ausgeführt, die Revision sei, soweit sich dieselbe darauf stütze, daß das Berufungsgericht die Bestimmungen über den Strafantrag verletzt habe, nach §. 380 St.P.D. unzulässig, weil dieser Antrag nur eine prozessualische Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Strafverfolgung bilde, eine Verletzung anderer Vorschriften werde aber dem Berufungsgerichte nicht vorgeworfen. Daß von einer öffentlichen Verhandlung abgesehen, die Revision vielmehr durch Beschluß abgewiesen wurde, hat das Oberlandesgericht damit begründet, §. 380 St.P.D. gehöre zu den Bestimmungen über Anbringung der Revisionsanträge, sonach rechtfertige sich, da im vorliegenden Falle die Revision überhaupt nicht begründet werden könne, daß in §. 389 Abs. 1 St.P.D. vorgehene Verfahren. Nachdem der Rechtsanwalt des §. verschiedene Versuche gemacht hatte, eine öffentliche Verhandlung in Ansehung der Privatklage herbeizuführen, wendete er sich an die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes mit dem Antrage, den Strafsenat des Oberlandesgerichtes Kolmar, dessen Verhalten als eine Justizverweigerung anzusehen sei, durch ein auf Grund des Art. 185 Code pénal zu erlassendes „avertissement“ zur Aberaumung einer öffentlichen Sitzung anzuhalten. Dieser Antrag wurde durch Beschluß der vereinigten Civilsenate „als unbegründet“ zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach Art. 185 Code pénal¹ würden die vereinigten Civilsenate

¹ Art. 185 Code pénal lautet: „Tout juge ou tribunal, tout administrateur ou autorité administrative, qui, sous quelque prétexte que ce soit, même

des Reichsgerichtes, wenn eine Justizverweigerung vorläge, allerdings befugt sein, das von dem Beschwerdeführer beantragte „avertissement“ zu erlassen. Nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1871, betreffend die Bestellung des Bundesoberhandelsgerichtes zum Gerichtshofe für Elsaß-Lothringen, ist nämlich das Bundesoberhandelsgericht als oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen an Stelle des Kassationshofes in Paris getreten, dem nach Art. 82 des Senatusconsultes vom 16. Thermidor des Jahres 10 die Disziplinargewalt über die Appellationsgerichte zusteht, der sonach als „supérieur“ im Sinne des Art. 185 Code pénal anzusehen ist. Sodann wurden durch das Reichsgesetz vom 16. Juni 1879 die dem Reichsoberhandelsgerichte über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse auf das Reichsgericht übertragen. Nach §. 2 der Geschäftsordnung werden diese Befugnisse von den vereinigten Civilsenaten ausgeübt.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß im vorliegenden Falle eine Justizverweigerung vorliege, entbehrt jedoch jeder Begründung. Eine solche liegt nur dann vor, wenn ein Gericht es ablehnt oder unterläßt, in einem bestimmten Falle die Justiz zu verwalten. Von einer Justizverweigerung kann deshalb nicht die Rede sein, wenn ein bestimmter Antrag, bezw. eine Klage oder ein Rechtsmittel durch Gerichtsbeschluß als unstatthaft zurückgewiesen wird. In einem solchen Falle hat das Gericht eine Entscheidung getroffen. Es kann deshalb nicht behauptet werden, dasselbe habe sich geweigert, die Justiz zu verwalten oder den bei ihm gestellten Antrag durch eine Verfügung zu erledigen. Vielmehr hat das Gericht durch die Zurückweisung des Antrages seiner Verpflichtung zur Rechtsprechung, bezw. zur Verwaltung der Justiz genügt. Ob die getroffene Entscheidung den tatsächlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist bei der Frage, ob eine Justizverweigerung vorliegt, nicht entscheidend. Ebenso kommt es hier nicht darauf an, ob die getroffene Entscheidung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erlassen worden

du silence, ou de l'obscurité de la loi aura dénié de rendre la justice aux parties, après en avoir été requis et qui aura persévéré dans son déni après avertissement ou injonction de ses supérieurs pourra être poursuivi et sera puni d'une amende de 200 frs. de moins et de 500 frs. au plus.

D. E.

ist. Jedenfalls kann von einer Justizverweigerung nicht die Rede sein, wenn die gewählte Form unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist und das Gericht angenommen hat, daß diese Voraussetzungen vorliegen. Ein in dieser Beziehung begangener Verstoß könnte ebenso wenig die Annahme, daß eine Justizverweigerung vorliege, begründen, wie der Umstand, daß in der Sache selbst unrichtig entschieden worden ist. Im gegebenen Falle hat nun der Strafsenat des Oberlandesgerichtes Kolmar die von dem Beschwerdeführer eingelegte Revision auf Grund des §. 389 St.P.O. durch Beschluß als unzulässig verworfen. Die Sache hat sonach eine ordnungsmäßige Erledigung gefunden. Von einer Justizverweigerung könnte auch dann nicht die Rede sein, wenn das Oberlandesgericht bei Beurteilung der Sache von einer rechtsirrtümlichen Ansicht beherrscht worden wäre. Dasselbe hat sich übrigens, was die Auslegung der §§. 380. 389 St.P.O. anbelangt, im wesentlichen der Auffassung angeschlossen, welche die Strafsenate des Reichsgerichtes wiederholt ausgesprochen haben. Bei dieser Sachlage muß der von dem Beschwerdeführer gestellte Antrag als vollständig unbegründet zurückgewiesen werden.“¹